

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 30 (1959)

Heft: 8

Rubrik: Aus den Verhandlungen des VSA-Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Verhandlungen des VSA-Vorstandes

Der *Kleine Vorstand* hat sich am 22. Juni 1959 wie folgt konstituiert:

Präsident: A. Schneider; Vizepräsident: Dr. Kurt Meyer; Quästor: A. Schläpfer; Aktuar: G. Stamm.

Die *Fachblattkommission* setzt sich zusammen aus: W. Bachmann, Präsident, M. Schlatter und A. Schläpfer. Die Herren Dr. Meyer, A. Schläpfer und A. Schneider werden ermächtigt, die abschliessenden Verhandlungen mit der Leitung und dem Aufsichtsrat des Heilpädagogischen Seminars in Zürich wegen der Uebernahme des Ausbildungskurses zu führen.

Die nächste Sitzung soll dazu dienen, dass sich der Vorstand über die Fragenkomplexe klar wird, die vordringlich anzupacken sind.

Adressenverzeichnis des Grossen Vorstandes

(Die mit ** bezeichneten Mitglieder bilden den Kleinen Vorstand.)

**Waisenvater Arnold Schneider, Präsident, Bürgerl. Waisenhaus, Theodorskirchplatz 7, Basel, Telefon (061) 32 36 70.

**Waisenvater Arthur Schläpfer, Quästor, Jugendheim Girtannersberg, Dufourstr. 40, St. Gallen, Telefon (071) 24 32 87.

**Vorsteherin Maria Schlatter, Töchterinstitut Steig, Stockarbergstr. 24, Schaffhausen, Tel. (053) 5 25 79.

**Vorsteher Gottlieb Stamm, Aktuar, Nonnenweg 72, Basel, Tel. (061) 43 98 20.

**Vorsteher Walther Bachmann, Anstalt Pfrundweid, Wetzikon ZH, Tel. (051) 97 81 41.

**Dir. Dr. Kurt Meyer, Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A., Tel. (051) 99 21 90.

**Vorsteher Otto Zeller, Erziehungsheim Schloss Biberstein, Biberstein AG, Tel. (064) 2 10 63.

**Verwalter Chr. Johanni, Bürgerheim Herisau, Herisau AR, Tel. (071) 5 11 06.

Vorsteher Kurt Bollinger, Präsident der Kant. Schaffh.-Thurg. V. A. V., Erziehungsheim Bernrain TG, Telefon (072) 8 22 27.

Vorsteher Hermann Widmer, Präsident der Kant. St. G. V. A. V., Evang. Erziehungsheim Langhalde, Abtwil, Tel. (071) 22 49 23.

alt Hausvater Ernst Zeugin, Präsident der Kant. V. A. V., Baselland und Baselstadt, Zunftackerweg 4, Pratteln, Tel. (061) 81 57 33.

Verwalter Edwin Naef, Kant. Zürcher V. A. V., Bürgerasyl Fischenthal, Tel. (055) 9 41 39.

Zweiter Vertreter Zürichs

Vertreter des Kantons Aargau

Arzt und Erzieher

Von Vorsteher E. Müller, Landheim Erlenhof, Reinach BL

Es scheint uns nötig zu sein, dass die Position des Arztes und des Erziehers immer wieder klar umschrieben wird und dass die Bedeutung des Erziehers im Prozess der Umerziehung und Heilung des Zöglings, aber auch seine Verantwortung, die er dabei auf sich zu nehmen hat, richtig gesehen wird. Und es ist wichtig, nicht nur von Zusammenarbeit zwischen Arzt, Erzieher und Versorger zu sprechen, sondern sie auch zu suchen, wo dies nur irgend möglich ist.

Im Gegensatz zur medizinischen Wissenschaft, wo Diagnostiker und Therapeut über die gleiche Grundausbildung verfügen und Diagnostizieren und Heilen meist von der gleichen Person ausgeübt werden, überweist der psychiatrische Begutachter seine Patienten zur Heilung dem Erzieher, wenn nicht eine psychische Erkrankung vorliegt, die eine klinische oder ambulante Behandlung durch den Arzt notwendig macht.

Aus einer oft mangelnden Fühlungnahme zwischen den begutachtenden Ärzten und den Erziehungsheimen besteht nun aber die Tendenz, dass die diagnostische Forschung sich allzu sehr verselbständigt und das notwendige Verhältnis zu ihrer praktischen Anwendung in der nachfolgenden erzieherischen Behandlung des Zöglings verliert.

Es ist sicher richtig, dass vor der Durchführung einer einschneidenden behördlichen Massnahme, wie sie die Heimversorgung bedeutet, die Ursachen, die beim Kind und Jugendlichen zum Versagen führten, abgeklärt werden, und es ist unumgänglich, dass der Erzieher

daraus lernt, den momentanen Zustand des Zöglings nicht nur von den Symptomen aus zu beurteilen, sondern von den Ursachen aus zu verstehen und sein erzieherisches Bemühen darnach zu richten. Es muss uns dabei aber bewusst bleiben, dass mit einer noch so differenzierten Diagnose des Falles für die zukünftige Behandlung und Resozialisierung des Zöglings nur sehr vage Hinweise gegeben sind. Das psychiatrische Gutachten hört gewöhnlich dort auf, wo nun der eigentliche Heilprozess diskutiert werden müsste. Wohl werden in den Schlussfolgerungen die äusseren Massnahmen, wie Einweisung in ein Erziehungsheim oder Platzierung in eine Pflegefamilie oder Belassen in der eigenen Familie, und bei Jugendlichen die eventuell einzuschlagende Berufsrichtung, empfohlen. Wie aber dann der Erzieher den charakterlichen Schwierigkeiten des Zöglings begegnen und auf welche Art die Heilung erzielt werden soll, darüber schweigt sich das Gutachten aus. Das ist verständlich; denn der Arzt ist nicht Erzieher und besitzt zu wenig Erfahrung über die erzieherischen Möglichkeiten in einem Erziehungsheim. Ausserdem ist es ihm auch aus zeitlichen Gründen nicht möglich, den Kontakt mit den von ihm begutachteten und ins Erziehungsheim eingewiesenen Kindern und Jugendlichen aufrechtzuerhalten. Wenn aber die ärztliche diagnostische Beurteilung des Falles als etwas für sich Abgeschlossenes gilt und es nachher ganz dem Erzieher überlassen bleibt, wie weit er die Untersuchungsergebnisse für die erzieherische Behandlung des Zöglings anwenden kann und will, und er